



Vorpraktikum als Studienvoraussetzung

Betrifft diese Studiengänge

- **Soziale Arbeit**
- **Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik**
- **Gemeindepädagogik und Diakonie**
- **Elementarpädagogik/Kindheitspädagogik**

Dauer des Praktikums

- **Soziale Arbeit:** Zusammenhängendes Praktikum von 12 Wochen* in Vollzeit** (ca. 420 - 460 Stunden) in einer Einrichtung
- **Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik:** Zusammenhängendes Praktikum von 8 Wochen* in Vollzeit** (ca. 280 - 310 Stunden) in einer Einrichtung
- **Gemeindepädagogik und Diakonie:** Zusammenhängendes Praktikum von 12 Wochen* in Vollzeit** (ca. 420 - 460 Stunden) in einer Einrichtung
- **Elementarpädagogik/Kindheitspädagogik:** Zusammenhängendes Praktikum von 8 Wochen* in Vollzeit** (ca. 280 - 310 Stunden) in einer Einrichtung

* Eine einmalige Teilung des Praktikums zum Beispiel in 2 x 6 Wochen (**Soziale Arbeit und Gemeindepädagogik und Diakonie**) bzw. 2 x 4 Wochen (**Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik, Elementarpädagogik/Kindheitspädagogik**) bei zwei verschiedenen Stellen ist möglich, jedoch keine weitere Stückelung.

** Das Praktikum kann auch in Teilzeit (19,5 Stunden/Woche) abgeleistet werden, dann müssen entsprechend 24 Wochen (**Soziale Arbeit und Gemeindepädagogik und Diakonie**) bzw. 16 Wochen (**Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik, Elementarpädagogik/Kindheitspädagogik**) nachgewiesen werden.

Das Praktikum muss in voller Länge vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Frist ist hierbei der Beginn des Semesters, zu welchem Sie das Studium aufnehmen möchten:

Wintersemester = 01.09.

Sommersemester = 01.03.

→ Bis zu diesen Fristen muss das Vorpraktikum vollständig abgeleistet sein.

Wo kann das Vorpraktikum abgeleistet werden?

Das Praktikum soll einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweisen in die für den jeweiligen Studiengang relevanten Tätigkeitsbereiche verschaffen:

Soziale Arbeit

Hier kann das Praktikum in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden.

Einschlägige Ausbildungs- und Berufszeiten sowie Kindererziehungszeiten werden angerechnet. Die Tätigkeiten im Rahmen des Vorpraktikums müssen einschlägig im Hinblick auf das Studium Soziale Arbeit sein.

Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik

Hier kann das Praktikum in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden.

Einschlägige Ausbildungs- und Berufszeiten sowie Kindererziehungszeiten werden angerechnet. Die Tätigkeiten im Rahmen des Vorpraktikums müssen einschlägig im Hinblick auf das Studium Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik sein.

Gemeindepädagogik und Diakonie

Das Praktikum kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden.

Einschlägige Ausbildungs- und Berufszeiten werden angerechnet. Die Tätigkeiten im Rahmen des Vorpraktikums müssen einschlägig im Hinblick auf das Studium Gemeindepädagogik und Diakonie sein.

Elementarpädagogik/Kindheitspädagogik

Das Vorpraktikum muss in Einrichtungen für Kinder von 0-6 Jahren abgeleistet werden und soll einen Einblick in die Aufgaben und Arbeitsweisen der Elementar- bzw. Kindheitspädagogik verschaffen (Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege etc.).

Einschlägige Ausbildungs- und Berufszeiten (zum Beispiel Kinderpfleger_in, Erzieher_in) sowie Erziehungszeiten werden angerechnet.

Anrechnung

Über eine Anrechnung von Tätigkeiten auf das erforderliche Vorpraktikum entscheidet die Hochschule.

- Einschlägige Tätigkeiten im Hinblick auf den Studiengang, zum Beispiel im Rahmen des **Freiwilligen Sozialen Jahres**, des **Bundesfreiwilligendienstes** oder eines **Freiwilligendienstes im Ausland** werden angerechnet. Dann muss nicht noch zusätzlich ein Vorpraktikum abgeleistet werden.

- Einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums der **Klasse 11 der Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen** werden in der Regel auch auf das erforderliche Vorpraktikum angerechnet.
- Praktika zur **Erlangung der vollen Fachhochschulreife** (nach Erlangung des schulischen Teils der Fachhochschulreife), die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang einschlägig abgeleistet werden, können ganz oder teilweise angerechnet werden.
- Einschlägige **Ausbildungen** im Hinblick auf den angestrebten Studiengang werden in der Regel auch angerechnet und machen die zusätzliche Ableistung eines Vorpraktikums nicht erforderlich.

Wie und wann weise ich das Vorpraktikum nach?

Schon mit der schriftlichen Bewerbung muss eine **Bescheinigung der Praktikumsstelle** eingereicht werden, aus der hervorgeht, dass das Vorpraktikum abgeleistet wurde (sofern schon beendet) bzw. aktuell abgeleistet wird. Aus der Bescheinigung müssen der **Zeitraum** und der **Zeitumfang (Stunden pro Woche)** sowie der **Tätigkeitsbereich** hervorgehen. Wichtig ist, dass die Bescheinigung auch ein **Ausstellungsdatum** trägt.

Wird das Vorpraktikum erst nach dem jeweiligen Bewerbungsschluss beendet, müssen Sie für den Fall, dass Sie einen Studienplatz erhalten, bei der Einschreibung nachweisen, dass das Vorpraktikum abgeleistet wurde. Auch hier muss die Bescheinigung die entsprechenden Angaben über Zeitraum, Zeitumfang (Stunden pro Woche) und Tätigkeitsbereich enthalten. Wichtig ist, dass die Bescheinigung auch hier ein Ausstellungsdatum trägt.

Es gibt für die Bescheinigung des Vorpraktikums kein Formblatt der EvH RWL. Die Praktikumsstelle muss diesen Nachweis formlos ausstellen.

Mindestlohn

Bei der Einschreibung in die o. a. Studiengänge wird zusätzlich zur (Fach-)Hochschulreife von allen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis eines einschlägigen, zeitlich zusammenhängenden Vorpraktikums (s. o.) gefordert (§ 28, § 35, § 41, § 54 der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der EvH RWL).

Damit greift für dieses Praktikum nicht der seit 2015 geregelte Mindestlohn.

Fragen zum Vorpraktikum

Gerne können Sie **vor** Ableistung des Praktikums mit den zuständigen Mitarbeiter_innen der EvH RWL abklären, ob das angestrebte Praktikum im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung anerkannt werden kann.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Studierendenservice:

- per E-Mail an studierendenservice@evh-bochum.de
- oder telefonisch unter 0234 36901-158

Bochum, Januar 2024